

Anhang

Die Neuerungen der europäischen Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG im Überblick

Chemische Anforderungen

- Spielzeug muss REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.
- - Verbot von CMR-Stoffen Kategorie 1A, 1B od. 2; eingeschränkte Ausnahmen
Kosmetikspielzeug muss den Vorschriften der Kosmetikverordnung hinsichtlich Zusammensetzung und Etikettierung entsprechen.
- Verbot bestimmter allergener Stoffe, Duftstoffe bzw. verpflichtende Kennzeichnung solcher Stoffe
- Spielzeug / Verpackung mit Lebensmittelkontakt
→ Vorschriften für Lebensmittelkontakt sind einzuhalten.
- Erweiterung und Verschärfung der Grenzwerte für Migration bestimmter chemischer Stoffe (von 8 auf 19 Stoffe)
- Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe: Verbot in Spielzeug für Kinder < 3 Jahre
oder in Spielzeug, das bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden soll.

Verbesserte Sicherheit durch die neue EU-Spielzeug-Richtlinie

Die neue Richtlinie verpflichtet die beteiligten Wirtschaftsakteure wie folgt...

Hersteller: Er darf nur Spielzeuge in Verkehr bringen, die nach den wesentlichen Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt wurden

Einführer: Sie dürfen nur konformes Spielzeug in der Gemeinschaft in Verkehr bringen

Händler: Sie prüfen vor der Bereitstellung auf dem Markt, ob das Spielzeug mit den erforderlichen Kennzeichnungen zur Konformität versehen ist und ob die erforderlichen Unterlagen wie z.B. Gebrauchsanleitung oder Sicherheitsinformationen beigefügt sind.

Der **Hersteller** trägt die größte Verantwortung für sein Spielzeug und muss alle Maßnahmen umfassend dokumentieren wie z.B. die Durchführung einer Sicherheits- und Konformitätsbewertung. Das Spielzeug ist u.a. so zu kennzeichnen, dass es jederzeit identifiziert werden kann und der verantwortliche Hersteller muss immer erkennbar sein. Dadurch sollen die Marktüberwachungsbehörden im Falle von Beanstandungen schnell und gezielt reagieren können.